

Satzung des Schützenverein Dauelsen - gegründet im Jahr 1897

§1

Der im Jahre 1897 gegründete Verein führt den Namen -Schützenverein Dauelsen e.V. - und hat seinen Sitz in Verden Dauelsen.

Er ist am 04.05.1977 unter der Nr. 367 in das Vereinsregister Verden eingetragen worden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportwesens und der Vereinstradition.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie der Pflege des traditionellen Schützenwesens. Hierzu unterhält der Verein Schießsportanlagen für die verschiedenen Schießsportdisziplinen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres im Vereinslokal statt

§3

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte an zustellen.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§4

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Stimmberechtigt und aktiv sowie passiv wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Auf der nächsten, stattfindenden Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder mit 75% Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder darüber, ob der Aufnahmeantrag angenommen wird. Als Aufnahmebestätigung gilt die erste Abbuchung des Mitgliedsbeitrags zusammen mit der Aufnahmegebühr.

Dem neuen Mitglied wird auf Verlangen die aktuelle Satzung des Vereins zur Verfügung gestellt. Es werden aktive Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder unterschieden.

§5

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und die neu aufgenommenen Mitglieder einmalig eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Aufrechnungen gegen den Beitrag sind nicht zulässig.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird ohne vorherige Ankündigung zum 1. März (1. Hälfte) und zum 1. September (2. Hälfte) eines jeden Jahres von dem entsprechenden Konto abgebucht. Bei Vereinsmitgliedern, die Rechnungszahler sind, erhöht sich der Beitrag um 10%. Jedes Mitglied unterwirft sich ausdrücklich der Satzung, den Beschlüssen sowie allen Rechten und Pflichten des Schützenvereins Dauelsen e. V..

§6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist zum 30.06. oder zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht (8) Wochen zulässig.

Bei Ausschluss aus dem Verein endet die Mitgliedschaft sofort nach Beschluss. Dieser ist dem betreffenden Mitglied als eingeschriebener Brief zuzustellen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das betreffende, ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder andere Leistungen.

§7

Mitglieder, die mit Zahlungen 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können durch Versammlungsbeschluss der Jahreshauptversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieses ist Ihnen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§8

Über die Ahndung von Handlungen von Mitgliedern, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, entscheidet ein Ehrengericht, das aus drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie weiteren drei, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Das Ehrengericht kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss der betreffenden Person empfehlen.

§9

Bei Bauvorhaben, überregionalen Veranstaltungen oder ähnlichem kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Jahreshauptversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Verein von seinen Mitgliedern Arbeitsstunden fordern. Falls einzelne Mitglieder diesem Beschluss nicht nachkommen, kann der Verein statt der Arbeitsleistung einen Geldbetrag von den betreffenden Mitgliedern fordern. Hierzu erstellt die Mitgliederversammlung bei Bedarf mit dem Beschluss einen Rechenschlüssel.

§10

Das geschäftsführende Organ ist der Vorstand.

Er besteht aus:

Erste(r) Vorsitzende(r)

Zweite(r) Vorsitzende(r)

Dritte(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Kassenwart(in)

Schießsportleiter(in)

Bogensportleiter(in)

Diese bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB, wobei Sie wie folgt vertretungsberechtigt sind:

Der 1. Vorsitzende vertritt alleine.

Der 2. Vorsitzende mit dem 3. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende jeweils zusammen mit dem Schriftwart oder dem Kassenwart oder dem Schießsportleiter oder dem Bogensportleiter.

Bis auf den 1. Vorsitzenden, der allein vertretungsberechtigt ist, vertreten jeweils 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand zusammen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Jahreshauptversammlung wählt weiter zum erweiterten Vorstand:

Stellvertretende(r) Schriftführer(in)

stellvertretende(r) Kassenwart(in)

stellvertretende(r) Schießsportleiter(in)

stellvertretende(r) Bogensportleiter(in)

Jugendsportleiter(in)

stellvertretende(r) Jugendsportleiter(in)

Damensportleiter(in)

stellvertretende(r) Damensportleiter(in)

Festausschussvorsitzende(r)

Platzwart(in)

Die Vorgenannten gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Sie unterstützen ihn jedoch bei seiner Vereinsarbeit.

§11

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von jeweils drei (3) Jahren auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hier zählt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen.

Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird durch eines der ältesten, anwesenden Mitglieder geleitet. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter Leitung des ersten Vorsitzenden.

§12

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung seinen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor. Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins.

Zur Prüfung der Kasse wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Der als zweiter gewählte wird automatisch nach einem Jahr zum ersten und ein neuer zweiter wird gewählt.

Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres vorzulegen und den Haushaltsplan des neuen Rechnungsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

§13

Über die Mitgliederversammlungen des Vereins wird vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind von Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und von der Versammlung, die beschlussfähig ist, zu genehmigen. Die Protokolle können auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand beim Schriftführer eingesehen werden.

§14

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden können.

Ehrungen und Beförderungen erfolgen durch den ersten Vorsitzenden nach Abstimmung im geschäftsführenden Vorstand. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Jahreshauptversammlung oder dem Schützenfest.

§15

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand mit 14-tägiger Ladungsfrist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese findet im Januar statt.

Die Einladung wird durch Aushang mit Tagesordnung im Vereinslokal und auf den Schießständen sowie in der Tagespresse durch eine Pressenotiz, ohne Tagesordnung, bekannt gemacht. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur im Fall des § 21

§16

Der Jahreshauptversammlung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Festausschusses
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entlastung des Kassenwarts und des geschäftsführenden Vorstandes
- ggf. Beschluss über den Beitritt zu anderen Vereinigungen

§17

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zu den anderen Mitgliederversammlungen reicht eine Frist von einer Woche, bei Wahrung der Schriftform, an den geschäftsführenden Vorstand aus.

§18

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, stellt der Vorsitzende dieses fest und ist berechtigt sofort unter Abkürzung der Ladefrist auf 1 Woche gemäß § 15 der Satzung eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der § 4, 7, 9 und 21 der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so muss ggf. zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt werden. Eine weitere Abstimmung entfällt, wenn der Antrag des Vorstandes angenommen wird.

§19

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu wird im Vereinslokal und auf den Schießständen ein Aushang gemacht und in der Tagespresse inseriert.

§20

Für die Durchführung von allen Festlichkeiten des Vereins wird von der Jahreshauptversammlung ein Festausschuss für 3 Jahre gewählt, der aus drei (3) volljährigen Mitgliedern bestehen muss, die den Festausschussvorsitzenden benennen. Hinzu kommt dann der Hofstaat des Vorjahres.

§21

Über die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder (aktive und Ehrenmitglieder) innerhalb einer zehntägigen (10) Ladungsfrist schriftlich (einfacher Brief) geladen sind. Bei der Abstimmung ist es erforderlich, dass mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Kommt keine stimmberechtigte Mitgliederversammlung zustande, findet innerhalb von fünf (5) Wochen eine neue Mitgliederversammlung statt, wo bei gleicher Tagesordnung und ohne Einschränkung hinsichtlich der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Dauelsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verden - Dauelsen, den 20.01.2017

1. Vorsitzender – Andreas Kruse
 2. Vorsitzender – Rüdiger Meinke
 3. Vorsitzender – Volker Mindermann
- Schriftführerin – Birgit Heise
Kassenwart – Ralf Lühning
Schießsportleiterin – Anke Groß
Bogensportleiter – Kay Schuster

Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die alte Satzung außer Kraft gesetzt.